

Satzung der Stadt Ravensburg über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

alte Satzung

neue Satzung

Satzung der Stadt Ravensburg über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

vom 18. Oktober 1993
geändert am 26. November 2001
zuletzt geändert am 09. Oktober 2006

§ 1 Obdachlosenunterkünfte	1
§ 2 Zweckbestimmung	1
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung.	2
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume	2
§ 6 Pflichten und Benutzer	2
§ 7 Räum- und Streupflicht	2
§ 8 Verbote	3
§ 9 Betreten der Unterkunft	3
§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte	3
§ 11 Rückgabe der Unterkunft	3
§ 12 Haftung	3
§ 13 Verwaltungszwang	4
§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschildner	4
§ 15 Benutzungsgebühren	4
§ 16 Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 17 In-Kraft-Treten	5

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in der Sitzung am 18.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ravensburg über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

zuletzt geändert am 31. Januar 2011

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Stadt Ravensburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Obdachlosenunterkunft ist eine Behelfsunterkunft.

Sie dient der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, eine Wohnung zu erhalten und die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung und näherer Bestimmung durch die Stadt in die Unterkunft gebracht werden, soweit diese zur Fortführung eines eigenen Hausstandes unbedingt notwendig sind.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6 Pflichten und Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Hierzu wird bei Bezug ein Übernahmeprotokoll erstellt;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. die von der Stadt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
5. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen.

§ 9 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung zu betreten, jedoch nicht während der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt; dies gilt nicht für die von Dritten angemieteten Wohnungen.

(2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel abgegeben haben.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Ravensburg auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der § 27 des LVwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
 (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Räume wird eine Gebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr zuzüglich Nebenkosten incl. der Benutzung des von der Stadt gestellten Mobiliars und der Kücheneinrichtung.

Die Gebühr beträgt je Kalendermonat und Unterkunftsplatz:

Im Gebäude Wangener Straße 160	190,- €
davon sind	
a) Grundgebühr	100,- €
b) Pauschale für Nebenkosten, Instandsetzungen, Mitbenutzung des Mobiliars, Kücheneinrichtung etc.	90,- €
Im Gebäude Florianstraße 20	
I. Zimmer mit Gemeinschaftseinrichtungen	220,- €
davon sind	
a) Grundgebühr	120,- €
b) Pauschale für Nebenkosten, Instandsetzungen, Mitbenutzung des Mobiliars, Kücheneinrichtung etc.	100,- €
II. Appartements	260,- €
davon sind	
a) Grundgebühr	145,- €
b) Pauschale für Nebenkosten, Instandsetzungen, Mitbenutzung des Mobiliars, Kücheneinrichtung etc.	115,- €

Kinder bis zum 14. Lebensjahr zahlen für die obigen Obdachlosenunterkünfte

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Räume wird eine Gebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr zuzüglich Nebenkosten inkl. der Benutzung des von der Stadt gestellten Mobiliars und der Kücheneinrichtung.

Die Gebühr beträgt je Kalendermonat und Unterkunftsplatz:

- I. Für ein Zimmer mit Gemeinschaftseinrichtungen im Gebäude Florianstraße 2/20 **173 €**
 darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von 125 €
 - b) Pauschale für Nebenkosten, Instandsetzungen, Mitbenutzung des Mobiliars, Kücheneinrichtung etc. in Höhe von 48 €.
- II. Für ein Appartement im Gebäude Florianstraße 2/20 **245 €**
 darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von 181 €
 - b) Pauschale für Nebenkosten, Instandsetzungen, Mitbenutzung des Mobiliars, Kücheneinrichtung etc. in Höhe von 64 €.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr zahlen für die obige Obdachlosenunterkunft jeweils die halbe Nutzungsgebühr.

jeweils die halbe Nutzungsgebühr.
 (2) Bei von Dritten angemieteten Wohnungen wird als Benutzungsgebühr der zu zahlende Mietzins einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
 (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats,
 so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
 (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, wenn die Wohnung im Laufe des Monats bezogen wird, sonst am Ersten eines jeden Kalendermonats.
 (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 3 Satz 2.
 (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft - auf eigenen Wunsch - entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. die Änderung vom 09.10.2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung:

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	öff. Bekanntmachung Schwäb.Zeitung Ausgabe Ravensburg	
				Nr.	Datum
Satzung	18.10.93	135	19.10.1993	249	27.10.1993
Änderung	26.11.01	204	27.11.2001	299	28.12.2001
Änderung	09.10.06	138	10.10.2006	245	21.10.2006

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn die Wohnung im Laufe des Monats bezogen wird; sonst am Ende eines jeden Kalendermonats.

Anhang: Daten der Satzung:

	Beschlussdatum	Nr.	Ausfertigungsdatum	öff. Bekanntmachung Schwäb.Zeitung Ausgabe Ravensburg	
				Nr.	Datum
Satzung	18.10.93	135	19.10.1993	249	27.10.1993
Änderung	26.11.01	204	27.11.2001	299	28.12.2001
Änderung	09.10.06	138	10.10.2006	245	21.10.2006
Änderung	31.01.11				